

Leitlinien

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(Beschluss des Senats vom 20. Januar 1999)

1. Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit

Im folgenden können nur allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit genannt werden, die Voraussetzungen für wissenschaftlichen Fortschritt, eine Atmosphäre des Vertrauens unter Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen sowie für eine verantwortungsvolle Nachwuchsförderung sind.

- a) Alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Universität sind verpflichtet gemäß den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit (*lege artis*) zu arbeiten. Dabei wird von jeder Fakultät näheres dazu in Anlehnung an die Empfehlungen entsprechender Fachgesellschaften definiert.
- b) Sowohl die eingesetzten Methoden als auch die Ergebnisse müssen dokumentiert werden, damit die Möglichkeit der Reproduzierbarkeit gegeben ist. Eine Dokumentationspflicht von in der Regel 10 Jahren wird empfohlen.
- c) Bei der Bewertung eigener Ergebnisse müssen die Beiträge anderer Wissenschaftler zu diesem Thema in adäquater Form und in einer ehrlichen Auseinandersetzung berücksichtigt werden.

2. Organisatorische Richtlinien

Jede wissenschaftliche Einrichtung der Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Leitlinien umgesetzt werden. Dabei ist die Verantwortlichkeit innerhalb der Einrichtung festzulegen.

- a) Der Leiter oder die Leiterin einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit bestimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Institutsleiters oder der Institutsleiterin / des Lehrstuhlinhabers oder der Lehrstuhlinhaberin / des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin die Grundrichtung der Forschung innerhalb dieser Arbeitseinheit. Im Rahmen seiner oder ihrer Gesamtverantwortung kann er oder sie einzelne Bereiche an die Arbeitsgruppenleiter oder Arbeitsgruppenleiterinnen delegieren. Die gesamte Verantwortung, die er oder sie für die Arbeitseinheit trägt, erstreckt sich nicht auf die einzelnen Untersuchungen und Veröffentlichungen der verschiedenen Arbeitsgruppen, sofern er oder sie nicht die Kriterien der Mitautorschaft erfüllt.
- b) Autoren oder Autorinnen wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte *Ehrenautorenschaft* ist ausgeschlossen.
- c) Der Arbeitsgruppenleiter oder die Arbeitsgruppenleiterin ist für die Definition der Schwerpunkte innerhalb der Gruppe, die Festlegung der Arbeitsabläufe und Überwachung zuständig.
- d) Diplomanden, Diplomandinnen, Doktoranden, Doktorandinnen, Postdoktoranden und Postdoktorandinnen leisten einen wichtigen Beitrag zu wissenschaftlichen Untersuchungen. Sie haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung durch den Arbeitsgruppenleiter oder die Arbeitsgruppenleiterin. Sie sind ihrerseits zu ver-

antwortungsbewusster Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Sie sind zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.

- e) An den Fakultäten sind Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

3. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden oder geistiges Eigentum anderer verletzt wird. Beispiele für wissenschaftliches Fehlverhalten (siehe Empfehlung des 185. Plenums der HRK vom 06.07.1998) sind:

- a) Falschangaben
- ◆ das Erfinden von Daten;
 - ◆ das Verfälschen von Daten, z. B.
 - * durch Auswählen und Zurückweisung unerwünschter Ergebnisse, ohne dieses offen zu legen
 - * durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - ◆ unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums
- ◆ in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
 - ◆ die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - ◆ die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - ◆ die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren oder Mitautorenschaft,
 - ◆ die Verfälschung des Inhalts,
 - ◆ die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen oder dessen Einverständnis
- d) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer
- e) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder manipulieren von Forschungsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt)
- f) Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus

- ◆ aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- ◆ Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- ◆ Mit-Autorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- ◆ grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

4. Empfehlungen in Konfliktsituationen

Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors einen erfahrenen Wissenschaftler oder eine erfahrene Wissenschaftlerin als Senatsbeauftragten oder Senatsbeauftragte, der bzw. die als Vertrauensperson für Angehörige der Universität diejenigen berät, die ihn oder sie über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, oder er bzw. sie greift von sich aus Hinweise auf, von denen er bzw. sie Kenntnis erhält. Er oder sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf deren Bedeutung, mögliche Motive und die Möglichkeit der Ausräumung der Vorwürfe. Der oder die Senatsbeauftragte hat im Falle seiner oder ihrer Verhinderung oder bei Befangenheit einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Dieser oder diese ist ebenfalls auf Vorschlag des Rektors vom Senat zu bestellen. Der oder die Senatsbeauftragte und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind im Vorlesungsverzeichnis anzuführen.

Der Senat bestellt ferner auf Vorschlag des Rektors eine ständige Kommission, die im Vorlesungsverzeichnis namentlich auszuweisen ist, zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission setzt sich aus 6 erfahrenen Professoren oder Professorinnen aus unterschiedlichen Fakultäten der Universität zusammen, darunter einem oder einer mit der Befähigung zum Richteramt (Professor oder Professorin für Öffentliches Recht/Zivilrecht) oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen. Im Falle der Befangenheit ist das entsprechende Mitglied durch ein anderes zu ersetzen. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission richtet sich nach der Amtszeit der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

Der Senatsbeauftragte oder die Senatsbeauftragte gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. Die Kommission ist gehalten, im Bedarfsfall zur Beurteilung eines wissenschaftlichen Sachverhalts weitere Mitglieder zu ernennen.

Im Falle einer Konfliktsituation wird folgendes Vorgehen empfohlen:

I. Vorprüfung

- a) Bei begründeten konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird der Senatsbeauftragte oder die Senatsbeauftragte ggf. auch ein Mitglied der o. g. Kommission informiert. Die Information muss schriftlich erfolgen.
- b) Der Senatsbeauftragte oder die Senatsbeauftragte oder das Kommissionsmitglied übermittelt die Anschuldigungen der Kommission unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des oder der Informierenden und der Betroffenen.
- c) Dem bzw. der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Fakten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel 2 Wochen. Der Name des oder der Informierenden wird ohne dessen bzw. deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart.

- d) Nach Eingang der Stellungnahme des oder der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von in der Regel zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen oder die Betroffene und den Informierenden oder die Informierende - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- e) Wenn der oder die Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er oder sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

II. Förmliche Untersuchung

- a) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- b) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler oder der Wissenschaftlerin, dem oder der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der oder die Betroffene ist auf seinen bzw. ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er oder sie eine Person seines oder ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- c) Den Namen des oder der Informierenden offenzulegen kann erforderlich werden, wenn der oder die Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des oder der Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- d) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- e) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem oder der Betroffenen und dem oder der Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
- g) Wird am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, identifiziert der Senatsbeauftragte oder die Senatsbeauftragte alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Er oder sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen sowie Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- h) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass der Senatsbeauftragte oder die Senatsbeauftragte ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

III. Weitere Verfahren

- a) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- b) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren oder Koautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- c) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen ein.